

Referentenentwurf IKJHG: KI-gestützte Auswertung der Fragen der Teilnehmenden auf der Veranstaltung des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“, Difu, 09.09.2024

Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe

Die Kategorie „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ umfasst eine breite Palette von Fragen, die sich auf die Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe (EGH), den Hilfen zur Erziehung (HzE) und der Teilhabeplanung konzentrieren. Zentrale Themen sind dabei der **Anspruch auf Leistungen für Kinder und Jugendliche**, die Bedarfsfeststellung, sowie die **Abstimmung zwischen verschiedenen Hilfesystemen**, wie der Erziehungshilfe, dem Bildungssystem und den Teilhabeleistungen.

Viele Fragen befassen sich mit der Rolle der **Bedarfsfeststellung** und der Frage, ob Instrumente wie der **Integrierte Teilhabeplan** (ITP) auch im Bereich der Teilhabeleistungen zur Anwendung kommen. Es wird diskutiert, ob die Bedarfsfeststellungsverfahren für Teilhabe und Erziehung parallel oder kombiniert durchgeführt werden sollten und wie systemische Lösungen für die Hilfebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen strukturiert werden könnten. Insbesondere wird die Bedeutung der Terminologie hinterfragt, beispielsweise warum der Begriff „Hilfen“ nicht einheitlich verwendet wird und ob Teilhabeleistungen auch explizit für Entwicklungsförderung vorgesehen sind.

Es bestehen Unklarheiten darüber, wie **Teilhabebeeinträchtigungen** „objektiv“ bewertet und durch welche Fachkräfte **diagnostiziert** werden sollen. Dabei geht es auch um die Frage, ob der Behindertenausweis oder ein ärztliches Gutachten als ausreichender Nachweis für Teilhabebeeinträchtigungen gelten kann. Zudem wird gefragt, welche Instrumente (z.B. **Poollösungen** oder **standardisierte Teilhabepläne**) genutzt werden sollen, um die Teilhabe und Inklusion in verschiedenen Lebensbereichen, wie z.B. der Schule, der Jugendhilfe oder der Freizeitgestaltung, zu sichern.

Ein weiteres zentrales Thema betrifft die **Altersgrenzen**, die Frage nach dem Wechsel zwischen den Systemen SGB VIII und SGB IX sowie die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungssystemen. Teilnehmer fragen, ab wann junge Erwachsene mit Behinderung vom SGB VIII ins SGB IX wechseln und welche Auswirkungen dies auf die Jugendämter und Leistungserbringer haben wird. Dies betrifft insbesondere die langfristige Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und die Verantwortung der Pflegefamilien. Es wird auch diskutiert, wie die Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe in der Praxis bei übergreifenden Bedarfen zusammenarbeiten können und welche Rechtsfolgen dies für die Leistungserbringer hat.

Insgesamt drehen sich die Fragen um die praktische Umsetzung der Inklusion, die Einführung einer einheitlichen Bedarfsfeststellung, die Ausweitung der Fallzahlen und Hilfen, sowie die finanziellen und strukturellen Herausforderungen, die durch den Rechtsanspruch auf Teilhabe und Erziehung entstehen. Dabei wird auch der Umgang mit Assistenzleistungen, die Kombination von Hilfen zur Erziehung und Teilhabe sowie die Finanzierung und Unterstützung der Jugendämter angesprochen.

Altersgrenze

Die Fragen zur Kategorie "Altersgrenze" drehen sich vor allem um den Übergang von der Jugendhilfe (SGB VIII) zur Eingliederungshilfe (SGB IX), insbesondere in Bezug auf behinderte Menschen und die damit verbundenen Altersgrenzen.

Im Zentrum steht die Frage, wie die **unterschiedlichen Altersgrenzen (18, 21 und 27 Jahre)** geregelt sind und ob es Ausnahmen gibt, die es ermöglichen, Jugendhilfeleistungen über den 18. Geburtstag hinaus in Anspruch zu nehmen.

Es wird z. B. gefragt, ob der Übergang ins SGB IX zwingend ab dem 18. Lebensjahr erfolgt. Einige Fragen beschäftigen sich mit der Frage, ob die Jugendhilfe auch nach dem 18. Lebensjahr zuständig bleibt, wenn nur noch Eingliederungshilfe-Leistungen benötigt werden. Auch die Frage nach der **Verlängerung der Altersgrenze bis zum 27. Lebensjahr** für seelisch behinderte junge Menschen wird aufgeworfen, ebenso wie die Herausforderung, den Übergang aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Volljährige zu verbessern.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist, wie der **Übergang in die Volljährigkeit** und der **Wechsel zum überörtlichen Eingliederungshilfe-Träger** gestaltet wird und ob es dafür eine klare Regelung gibt, um eine kontinuierliche Unterstützung sicherzustellen. Auch die Vereinbarkeit der Altersgrenze des § 41 SGB VIII mit der Leistungsart „Kinder und Jugendliche“ wird hinterfragt, da diese Regelungen in der Praxis teilweise zu Unsicherheiten führen können.

Diagnose, Gutachten, Stellungnahmen

In der Kategorie "Gutachten, Diagnosen, Stellungnahmen" geht es primär um die Anforderungen und den Ablauf bei der Erstellung von Diagnosen und Stellungnahmen für die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) und der Hilfe zur Erziehung (HzE). Es wird gefragt, ob **Diagnosen**, insbesondere nach ICD-10, **notwendig** sind oder ob künftig vermehrt auf die „**Wesentlichkeit**“ der **Behinderung** abgestellt wird. Einige Fragen beschäftigen sich damit, ob eine ärztliche und sozialpädagogische Diagnose bei seelischen Behinderungen weiterhin erforderlich ist und ob dies auch für andere Behinderungen gilt.

Eine wichtige Frage betrifft die Streichung der Klarstellung im neuen § 35a SGB VIII, welche Fachgruppen zu Stellungnahmen befugt sind. Das weckt Bedenken darüber, **wer in Zukunft Diagnosen stellen darf** und ob es dazu neue **Qualifikationsanforderungen** geben wird. Weiterhin wird gefragt, wer entscheidet, **welches Instrument** (medizinisches Gutachten oder ärztliche Stellungnahme) verwendet wird, und **wie alt diese Dokumente sein dürfen**, um noch als gültig zu gelten. Auch die **Finanzierung der Diagnostik** – ob durch das Jugendamt oder die Krankenkassen – wird thematisiert.

Ein zentraler Punkt ist die Forderung nach **unabhängigen Begutachtungen**, um **Interessenskonflikte zu vermeiden**, besonders wenn der Leistungserbringer gleichzeitig die Diagnostik übernimmt. Hier stellt sich die Frage, ob ein Behindertenausweis anstelle eines Gutachtens zur Bedarfsfeststellung ausreichen könnte.

Des Weiteren gibt es Überlegungen zur **Einführung des ICF-CY** (International Classification of Functioning, Children and Youth Version) und ob die **bestehenden Instrumente der Jugendhilfe auf diese Klassifikation angepasst** werden sollen. Eine wiederkehrende Frage ist, ob der Stufenplan bei der Bedarfsfeststellung greift oder ob weiterhin umfassende ärztliche Stellungnahmen regelmäßig eingefordert werden, und wie oft diese aktualisiert werden müssen (bisher alle zwei Jahre).

Schließlich gibt es Fragen zur Möglichkeit, Behörden zu verpflichten, **ärztliche Stellungnahmen schneller** zu erstellen, und zur Klärung, ob Diagnosen in allen Fällen notwendig sind oder ob bei manchen Unterstützungsbedarfen ein ärztliches Attest oder eine kürzere Stellungnahme ausreicht. Auch die Frage, ob IQ-Tests notwendig sind, um Unterstützungsbedarfe im Rahmen der HzE oder EGH festzustellen, wird diskutiert.

Wesentlichkeitskriterium

Die Kategorie "Wesentlichkeitskriterium" dreht sich um die Bedeutung und Anwendung des Begriffs „Wesentlichkeit“ bei der Gewährung von Leistungen in der Eingliederungshilfe. Teilnehmer stellen Fragen, ob die **Mindestdauer einer Teilhabeeinschränkung** durch den Wegfall des Wesentlichkeitskriteriums entfällt und ob präventive Leistungen gewährt werden können, bevor eine wesentliche Teilhabeeinschränkung vorliegt.

Es wird gefragt, wann eine Behinderung als wesentlich gilt und warum bestimmte **Bedarfe, wie bei Hörschädigungen (AVWS)**, durch das Kriterium ausgeschlossen werden.

Ein wichtiges Thema ist, wie der Wesentlichkeitsbegriff geprüft wird und wer dafür verantwortlich ist. Es gibt Bedenken, dass das **Kriterium nicht** mit dem **präventiven** Ansatz der Leistungen oder der Geeignetheit und Notwendigkeit abgestimmt ist. Teilnehmer befürchten, dass die Beibehaltung des Wesentlichkeitskriteriums zur Blockade des Gesetzentwurfs führen könnte, da es die Leistungsausweitung einschränken könnte.

Zudem wird die Frage aufgeworfen, warum die **Wesentlichkeit** in der Begründung des Entwurfs thematisiert wird, aber **nicht als Anspruchsgrundlage** fungiert. Es gibt Unsicherheiten, ob das Kriterium beibehalten oder gestrichen wird. Einige Teilnehmer sorgen sich, dass die Abschaffung der Wesentlichkeit dazu führen könnte, dass Frühförderungen für weniger Kinder zugänglich werden.

Frühförderung/Kita

In der Kategorie "Frühförderung/Kita" wird stark thematisiert, wie die Frühförderung besser in das bestehende System der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden kann. Es gibt zahlreiche **Fragen zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Frühförderung, Kindertagesstätten (Kitas) und den Jugendämtern**, besonders in Bezug auf die Hilfeplanung und die Koordination von heilpädagogischen Leistungen.

Ein wesentlicher Punkt ist die Frage, ob und wie das **Hilfeplanverfahren**, das in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gängig ist, **auch in der Frühförderung** angewendet werden sollte. Einige Fragen zielen darauf ab, ob die Frühförderung und die Kita-Leistungen besser abgestimmt und stärker integriert werden sollten, um eine nahtlose Unterstützung der Kinder zu gewährleisten. Die **Schnittstelle zwischen medizinischer Früherkennung und der pädagogischen Betreuung in der Kita** wird ebenfalls kritisch hinterfragt, insbesondere, wie eine kontinuierliche und abgestimmte Planung zwischen Ärzten, Eltern und Frühförderstellen sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus gibt es Fragen zur praktischen Umsetzung der Frühförderung, insbesondere im U3-Bereich (Kinder unter drei Jahren), und welche konkreten Aufgaben für die Kitas entstehen, wenn die Verantwortung für die Frühförderung bei den kommunalen Jugendhilfeträgern liegt. Dabei wird auch die **Rolle der Kindertagesstätten bei der Inklusion von Kindern** mit Beeinträchtigungen angesprochen, und wie gesellschaftliche Veränderungen wie Armut und Migration hierbei berücksichtigt werden können.

Die **Zuständigkeiten zwischen überörtlichen Trägern und Jugendämtern** stehen ebenfalls im Fokus. Hier wird gefragt, ob die **Zuständigkeit für die Früherkennung und Frühförderung** weiterhin bei überörtlichen Trägern bleibt, wie etwa dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), oder ob diese Aufgaben ab 2028 auf die Jugendämter übertragen werden. Die **Niederschwelligkeit und Unabhängigkeit der Frühförderung** wird besonders in Bayern thematisiert, wo nicht alle Kinder eine Kita besuchen, und es wird nach Ausnahmen von den Regelungen des SGB IX und der FrühV gefragt.

Schließlich gibt es Bedenken bezüglich der **praktischen Umsetzung der Inklusion in Kitas** und die Frage, wie die Normalitätsakzeptanz von Kindern mit Beeinträchtigungen geschaffen und die Früherkennung und Frühförderung niederschwellig organisiert werden kann, bevor das Jugendamt aktiv wird.

Verfahrenslotse

Die Kategorie „Verfahrenslotse“ dreht sich um **die Rolle, Funktion und Implementierung der Verfahrenslotsen in der Kinder- und Jugendhilfe**. Die Teilnehmer fragen, ob die Verfahrenslotsen entfristet und weiter ausgebaut werden, ob es eine **einheitliche Eingruppierung** und **Personalbemessung** gibt und wie ihre **Unabhängigkeit** trotz Einbindung ins Jugendamt gesichert werden kann. Es wird diskutiert, ob **Verfahrenslotsen als Case-Manager** agieren sollten und ob ihre Aufgaben überfrachtet sind.

Es besteht Unsicherheit darüber, ob alle Kommunen Verfahrenslotsen haben, woher das Personal kommt und wie Stellen besetzt werden können. Außerdem gibt es Fragen zur Möglichkeit, Aufgaben an freie Träger zu delegieren, zur **Zusammenarbeit mit Ombudsstellen** und zur **Schaffung von Netzwerktreffen**. Schließlich wird die Frage gestellt, wie Verfahrenslotsen **in die Jugendhilfeplanung eingebunden** und ob ihre Rolle nach Einführung der „Großen Lösung“ gestärkt wird.

Hilfeplanung

In der Kategorie „Hilfeplanung“ dreht sich die Diskussion um die Struktur und den Rhythmus der zukünftigen Planungsprozesse, insbesondere in Bezug auf die Orientierung an den SGB IX oder SGB VIII. Es wird vielfach gefragt, ob die **Hilfeplanung in kürzeren Intervallen**, wie alle sechs Monate, **oder eher alle zwei Jahre** durchgeführt werden soll und **welche Instrumente** (ITP, Hilfeplanverfahren) verwendet werden. Eine wichtige Frage betrifft die Angemessenheit einer einheitlichen Hilfeplanung und ob diese an Schulstufen oder spezifische Lebensphasen angepasst werden sollte.

Die Beteiligung der Leistungsberechtigten und deren Eltern wird ebenso kritisch beleuchtet: Soll die **Hilfeplankonferenz verpflichtend** gemeinsam mit den Anspruchsberechtigten durchgeführt werden, und können diese Konferenzen auch ohne Zustimmung der Betroffenen angesetzt werden? Zudem wird nach den **Mindestintervallen** und der Rolle der Leistungserbringer, wie Integrationshelfer, in der Hilfeplanung gefragt. Es bleibt unklar, warum **Kindertagesstätten oft nicht in Hilfeplan- oder § 8a-Verfahren einbezogen** werden.

Auch technische und organisatorische Fragen sind Teil der Diskussion. Es wird die Notwendigkeit hinterfragt, warum die **Schriftform für den Hilfe- und Leistungsplan** beibehalten wird, obwohl dies die **Digitalisierung** behindern könnte. Eine **bundesweite Vereinheitlichung der Instrumente** wird ebenfalls gefordert, um länderspezifische Unterschiede abzubauen und eine standardisierte Praxis zu gewährleisten.

Besonderes Augenmerk liegt auch auf der **Integration von Inklusion in die Jugendhilfeplanung** sowie auf der Möglichkeit, das soziale Umfeld stärker in die Hilfeplanung einzubeziehen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die **Partizipation und der Einbezug von Leistungserbringern** und **Ombudschäftsstellen** besonders bei potenziellen Interessenkonflikten geregelt werden müssen, um eine faire und umfassende Planungsgrundlage zu schaffen.

Kostenheranziehung

In der Kategorie „Kostenheranziehung“ geht es vor allem um die finanzielle Beteiligung von Familien, jungen Menschen und Kommunen im Rahmen des SGB VIII und SGB IX.

Eine der zentralen Fragen ist, wie die Kostenverantwortung der Länder für die Bedarfsfeststellung und die daraus resultierenden Leistungen im Rahmen des SGB IX geregelt wird. Die Teilnehmenden fragen auch, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird, wenn die Mehrkosten durch mehr Leistungsberechtigte und die fehlende Kostenbeteiligung von den Ländern getragen werden müssen.

Ein weiteres Thema ist die **fehlende Datenlage** darüber, wie viele Leistungen nach den relevanten Teilen des SGB IX für den Personenkreis nach § 35a SGB VIII gegeben werden. Diese Informationen könnten dabei helfen, die finanziellen Auswirkungen besser zu verstehen und **Regelungslücken** zu schließen, z. B. im Bereich der Freistellung von teilstationären Leistungen in Kitas.

Die Frage nach der **unabhängigen Begutachtung** und der Vermeidung ständiger Begutachtungen wird angesprochen, da **wiederholte Gutachten** nicht nur Kosten verursachen, sondern auch zu Konflikten bei der Anerkennung von Berichten führen können. Die Teilnehmenden fragen, wie diese **Kostenexplosionen** und Konflikte verhindert werden können.

Ein weiteres großes Thema ist die **Kostenheranziehung für junge Menschen in Wohngruppen**, insbesondere für **Mobilitäts- und Wohnraumkosten**. Es wird gefragt, warum bestimmte Leistungen im SGB VIII nicht beitragsfrei sind, wie es im SGB IX der Fall ist, und warum beispielsweise die Kosten für Mobilität und Wohnraum herangezogen werden. Hier wird auch nach dem **Umgang mit Elternbeiträgen**, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen, gefragt, und ob es möglich ist, Eltern von der Kostenheranziehung auszunehmen.

Ein anderer Aspekt ist die Frage, wie die **Kommunen die Mehrkosten bewältigen** sollen, wenn es zu Kostensteigerungen kommt und wie dies freiwillige kommunale Förderungen einschränken könnte. Auch die **langfristige Gültigkeit alter Verwaltungsakte** und die Auswirkungen neuer Bescheide, die zu Verschlechterungen führen, sind Thema.

Abschließend gibt es Fragen dazu, wie bestimmte ambulante EGH-Leistungen von der Kostenheranziehung befreit werden können und ob Assistenz im Wohnraum unter die Ausnahme der Kostenbeitragspflicht fällt. Zudem wird die Finanzierung von kostenfreien ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe hinterfragt.

Vertragsrecht

Die Kategorie „Vertragsrecht“ behandelt eine Vielzahl von Fragen zu den vertraglichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Jugend- und Eingliederungshilfe. Teilnehmer fragen, warum das **Verbandsklagerecht** nicht übernommen wurde und wie die **Vergütungsvereinbarungen** gestaltet werden, insbesondere ob Leistungserbringer mit vielen Jugendämtern verhandeln müssen. Es wird diskutiert, ob die **Landesrahmenverträge** zum SGB IX durch den Auffangverweis im SGB VIII weiterhin gelten und wie mit jährlichen **Vergütungsverhandlungen** umgegangen wird, besonders in Bezug auf **Personalkostensteigerungen**.

Ein zentrales Thema ist die **Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen**: Warum diese nicht eingeführt wurde und ob ambulante Träger zukünftig den Weg zu Schiedsstellen finden werden. Es gibt Forderungen, **das Vertragsrecht des SGB VIII an das des SGB IX anzupassen**, um Bürokratie abzubauen und eine einheitliche Behandlung der ambulanten Leistungen sicherzustellen. Auch die Frage, ob **Rahmenleistungsvereinbarungen** für EGH-Leistungen bundesweit oder auf Länderebene getroffen werden, spielt eine Rolle.

Teilnehmer möchten wissen, ob neue Regelungen für Leistungserbringer, die sowohl SGB VIII- als auch SGB IX-Leistungen erbringen, eingeführt werden, und ob das **Leistungserbringungsrecht weiterentwickelt** wird, insbesondere für ambulante Leistungen. Die **Finanzierung des Mehrbedarfs an Personal und Umbauten** für inklusive Einrichtungen wird ebenfalls angesprochen.

Zusätzlich gibt es Fragen zur **Harmonisierung von Schiedsstellenfähigkeiten** und zur Berücksichtigung pädagogischer Fachkräfte bei Leistungs- und Entgeltverhandlungen im EGH-Bereich.

Gerichtsbarkeit

In der Kategorie "Gerichtsbarkeit" dreht sich alles um die rechtliche Zuständigkeit und die Problematik einer einheitlichen oder getrennten Gerichtsbarkeit für die Eingliederungshilfe (EGH) und die Kinder- und Jugendhilfe (HzE). Ein zentrales Anliegen ist die Frage, ob eine **einheitliche Gerichtsbarkeit** bei den Sozialgerichten eingeführt wird, um eine **konsistente Rechtsprechung** zu gewährleisten, insbesondere bei kombinierten Leistungen aus EGH und HzE, oder ob diese geschlossen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bleiben soll. Die **Aufteilung zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichten** wird teilweise als problematisch empfunden, da diese Trennung **dem Gedanken der Inklusion widerspricht** und die **Effizienz von Gerichtsverfahren** beeinträchtigen könnte.

Ein häufig genanntes Problem ist die **Zuständigkeitsüberschneidung**, insbesondere in Fällen, in denen Lernbehinderungen oder Intelligenzminderungen eine Rolle spielen. Hier können unterschiedliche Gerichtsbarkeiten (Sozialgericht für EGH, Verwaltungsgericht für HzE) zu **widersprüchlichen Entscheidungen** führen, was das Verfahren für betroffene Kinder und Jugendliche verkompliziert.

Auch wird befürchtet, dass **Sozialgerichte** durch die Vielzahl von Eilverfahren aufgrund von Zweifelsfällen wie bei IQ-Tests (z.B. IQ 69 vs. IQ 71) **überlastet** werden könnten, wenn diese Fälle durch unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen geprüft werden müssen. Zudem könnte die Gerichtszuständigkeit für bestimmte Streitigkeiten, wie die örtliche Zuständigkeit oder Kostenbeitragsfragen, unterschiedlich ausfallen.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob die Aufteilung der Gerichtsbarkeit zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichten sinnvoll ist. Kritiker fordern eine Vereinheitlichung, um den **Rechtsweg transparenter und inklusiver zu gestalten** und die **Belastung der Gerichte zu verringern**.

Zudem wird diskutiert, ob das Widerspruchsverfahren für die Eingliederungshilfe abgeschafft wird und welche **Rechtsmittel und Schutzmöglichkeiten Kindern und Jugendlichen** zur Verfügung stehen, insbesondere wenn der Rechtsweg durch unterschiedliche Zuständigkeiten erschwert wird.

Übergangsphase

Die Kategorie „Übergangsphase“ konzentriert sich auf die Herausforderungen beim Übergang von Zuständigkeiten zwischen Jugendämtern und Sozialämtern, insbesondere in Bayern und NRW. Wichtige Themen sind die Dauer und Umsetzung der Übergangsphase bis 2028, die **Sicherstellung von Personal**, der **Schutz vor Mitarbeiterverlust** und die **Regelungen zur Funktionsnachfolge der EGH-Träger** durch die Jugendämter. Die Teilnehmer fragen nach der **Klärung der örtlichen Zuständigkeit**, speziellen Übergangsregelungen und der **Harmonisierung zwischen SGB VIII und SGB IX**. Auch die **wirtschaftliche Zuständigkeit** und mögliche Verzögerungen bei der Strukturumsetzung stehen im Fokus.

Länderöffnung

Die Fragen in der Kategorie „Länderöffnung“ kreisen vor allem um die Auswirkungen und Herausforderungen einer möglichen Öffnungsklausel, die es den Ländern erlaubt, abweichende Regelungen zu treffen. Es geht insbesondere um die Situation in NRW und die Frage, ob das Bundesland von der Öffnungsklausel gemäß § 85 IKJHG Gebrauch machen wird und welche Konsequenzen das hätte.

Die Teilnehmenden diskutieren, ob eine solche **Länderöffnungsklausel** im Kontext von § 69 SGB VIII und anderen Regelungen hilfreich oder eher **kontraproduktiv** wäre. Es wird die Frage gestellt, ob die befristete Klausel bis 2030 vielleicht zu einem „**Zweiklassen-System**“ in der **Eingliederungshilfe** führt, da unterschiedliche Regelungen zwischen den Bundesländern zu unterschiedlichen Standards führen könnten.

Einige sehen die Länderöffnungsklausel als katastrophal an, weil sie eine einheitliche Umsetzung der Reform verhindern könnte. Zudem gibt es Bedenken, ob eine Entfristung der Klausel sinnvoll wäre, um **kleine Jugendämter** zu **entlasten**.

Ein weiteres zentrales Thema ist, welche Konsequenzen die Klausel für die Eingliederungshilfe (EGH) haben wird, insbesondere in Bezug auf die **Zuständigkeit der Landschaftsverbände in NRW** und die ortsnahe Beratung von Kindern mit Behinderung. Die Frage ist, ob Länder wie NRW ihre zentralisierten Strukturen beibehalten können, oder ob die Verwaltungsstrukturen bis 2028 geändert werden müssen. Es gibt auch Unklarheiten darüber, wer in einem solchen Fall für die **ortsnahe Beratung und Hilfeplanung** verantwortlich ist, und wie die geforderten Strukturen wirtschaftlich umgesetzt werden sollen.

Einige Teilnehmende hinterfragen, ob die Öffnungsklausel langfristig zu **unterschiedlichen Standards** in der EGH führen könnte und ob diese möglicherweise entfristet werden sollte, um den Ländern mehr Flexibilität zu geben. Andererseits wird auch gefragt, ob ein Landesgesetz einen anderen Träger für die Eingliederungshilfe bestimmen kann und ob es einen Landesrechtsvorbehalt geben wird, um die landesspezifischen Regelungen zu schützen.

Zusammengefasst dreht sich die Diskussion darum, wie eine Länderöffnungsklausel sinnvoll genutzt werden kann, ohne dabei die Einheitlichkeit und Qualität der Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe zu gefährden.

Personalbedarf

Die Kategorie „Personalbedarf“ umfasst zahlreiche Fragen, die sich auf die Herausforderung des Fachkräftemangels und den steigenden Personalbedarf durch die Reformen im SGB VIII und SGB IX konzentrieren. Insbesondere wird die Problematik thematisiert, wie der erhöhte Personalbedarf in Jugendämtern, insbesondere für die Eingliederungshilfe (EGH) und die Hilfen zur Erziehung (HzE), gedeckt werden kann.

Zentrales Thema ist, wie der Personalmangel überwunden werden soll, insbesondere in Bezug auf **qualifiziertes Fachpersonal**. Es wird hinterfragt, ob nicht-ausgebildete Assistenten künftig eine größere Rolle übernehmen sollen, um den Bedarf zu decken. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob das Fachkräftegebot im SGB VIII, insbesondere in § 72 SGB VIII, auch für die Eingliederungshilfe gilt und ob es Anpassungen für **Quereinsteiger** geben wird.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf dem **Personalbedarf** in den kommunalen Jugendämtern, sowohl in Bezug auf die **Fallbearbeitung** als auch die **Kostenabwicklung**. Die Teilnehmer sind besorgt, wie Kommunen die notwendigen Ressourcen aufbauen können, um die Personalengpässe zu bewältigen, und ob sie zusätzliche Mittel erhalten, um diese Herausforderungen zu meistern. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob Mitarbeitende der Landschaftsverbände in Kreise und Kommunen versetzt werden sollen, um den Personalbedarf auszugleichen.

Darüber hinaus gibt es Bedenken, wie der **Personalschlüssel in der Eingliederungshilfe** angepasst werden kann, um Unterbesetzungen zu vermeiden, und wie sichergestellt wird, dass ausreichend **qualifiziertes Fachpersonal** für die Bedarfsermittlung mit **behinderungsspezifischem Wissen** zur Verfügung steht. Hier wird insbesondere auf die Frage eingegangen, wie der **Fachkräftemangel in den Jugendämtern und bei den Trägern** gelöst werden soll, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Auch der Wandel der Aufgaben im Zuge der Reform spielt eine Rolle: Es wird thematisiert, dass Mitarbeitende im SGB IX möglicherweise kündigen, um in den Bereich des Kinderschutzes zu wechseln, was die **Personalengpässe** weiter verschärfen könnte. Dies führt zu der Frage, wie man dem entgegenwirken kann und welche Maßnahmen geplant sind, um den Fachkräftemangel langfristig zu überwinden.

Zusammengefasst kreisen die Fragen um die Personalengpässe in der Jugendhilfe, die Erweiterung des Fachkräftegebots, die Sicherstellung von Fachwissen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie die Refinanzierung und den Personalaufbau in den Einrichtungen und Jugendämtern.

Qualifizierung von Personal

Die Kategorie „Qualifizierung von Personal“ befasst sich mit der Frage, wie Fachkräfte in der Jugendhilfe auf die neuen Anforderungen im Zuge der Reformen vorbereitet und qualifiziert werden sollen. Ein zentrales Anliegen ist, ob es möglich ist, dass eine Fachkraft sowohl die Aufgaben der Hilfen zur Erziehung (HzE) als auch der Eingliederungshilfe (EGH) übernehmen kann, und wie dies effektiv gestaltet werden kann.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, wie sichergestellt wird, dass **die Bedarfe von Eltern und Kindern** nicht durch verwaltungstechnische Prozesse **übersehen** werden. Hier spielt die **Qualifizierung der Mitarbeitenden** eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass auch spezifische Bedarfe, insbesondere **im Bereich der Behinderungen**, berücksichtigt werden.

Die Fragen konzentrieren sich auch darauf, wie **Jugendamtsmitarbeitende** auf behinderungsspezifische Bedarfe vorbereitet werden. Dabei wird nach Schulungen und **Weiterbildungsmaßnahmen** gefragt, die sicherstellen sollen, dass die Mitarbeitenden über das **notwendige Fachwissen** verfügen, um den Anforderungen des **SGB IX** gerecht zu werden.

Besonders im Fokus steht die Frage, wer Fachkräfte für eine inklusive Jugendhilfe ausbildet und welche Institutionen oder Programme dafür verantwortlich sind. Zudem wird thematisiert, wie die Mitarbeitenden der Jugendhilfe auf die Anforderungen des SGB IX geschult werden, insbesondere in Bezug auf die steigende Fallverantwortung im Bereich der Eingliederungshilfe. Hier wird nach **spezifischen Schulungsprogrammen** und **Qualifizierungsmaßnahmen** gefragt, die gewährleisten, dass die Fachkräfte in der Lage sind, die neuen Aufgaben zu bewältigen und die Fallverantwortung angemessen zu tragen.

Zusammengefasst geht es in dieser Kategorie um die Qualifizierung und Schulung der Fachkräfte in der Jugendhilfe, um sicherzustellen, dass sie den wachsenden Anforderungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und inklusiven Jugendhilfe, gerecht werden und die spezifischen Bedarfe der betreuten Familien und Kinder berücksichtigen können.

Kosten der Reform

In der Kategorie „Kosten der Reform“ geht es im Wesentlichen um die **finanziellen Auswirkungen der Reform des SGB VIII** auf die Kommunen, Jugendämter und Träger. Eine zentrale Sorge der Teilnehmenden ist, wie die Kommunen die neuen finanziellen Anforderungen bewältigen sollen, insbesondere wenn sie bereits mit leeren Kassen kämpfen. Es wird gefragt, welche finanziellen Änderungen geplant sind, um die kommunalen Finanzen zu schützen und die Belastungen für die Jugendämter abzufedern.

Die Teilnehmer möchten wissen, wie die Jugendämter in der Lage sein sollen, die **ressourcenintensiven Ansprüche der Reform** zu erfüllen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die **hohen Personalkosten** getragen werden können.

Insbesondere die Frage, wie die Kommunen die zusätzliche Personalfinanzierung und die damit verbundenen Kosten bewältigen sollen, steht im Fokus. Hier wird nach möglichen Maßnahmen gefragt, die sicherstellen, dass die **Finanzierung auf kommunaler Ebene** tatsächlich umgesetzt werden kann.

Abschließend wird thematisiert, wie die zusätzlichen Kosten, die durch die „große Lösung“ für die Jugendämter entstehen, ausgeglichen werden sollen. Die Teilnehmenden interessieren sich dafür, wer die Hauptverantwortung für die Finanzierung übernehmen wird und ob es spezifische Regelungen gibt, um sicherzustellen, dass die Kommunen nicht übermäßig belastet werden.

Gesetzgebungsverfahren

In der Kategorie „Gesetzgebungsverfahren“ stehen die Fragen nach dem zeitlichen Ablauf, den Zuständigkeiten und den Beteiligten im Vordergrund. Zentral ist die Frage, **wann der offizielle Referentenentwurf veröffentlicht wird** und wie die **Fristen für die Anhörungen und Stellungnahmen** der Länder und Verbände aussehen. Es wird nach einer ausreichend langen Rückmeldefrist gefragt, damit alle beteiligten Akteure genug Zeit für die Vorbereitung von Stellungnahmen haben.

Zudem beschäftigen sich die Fragen mit der Frage, ob das Gesetz **noch in dieser Legislaturperiode** verabschiedet wird und welche Ressorts in den Gesetzgebungsprozess involviert sind. Eine oft gestellte Frage betrifft auch die Zukunft der inklusiven Lösung, insbesondere ob diese trotz politischer Schwierigkeiten weiter vorangetrieben wird. Dies ist besonders relevant, da der Gesetzgeber die Länder auffordern könnte, sich finanziell und personell stärker im Bereich der inklusiven Beschulung zu engagieren.

Darüber hinaus gibt es **Unsicherheiten bezüglich der Umsetzungsform des Gesetzes**: Wird das SGB VIII komplett umgeschrieben oder nur mit zusätzlichen Paragrafen ergänzt? Ebenfalls wird nach der Prognose für das Votum des Bundestages gefragt, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderung, dass die Länder die entstehenden Mehrkosten tragen müssen.

Abschließend wird nach den Ergebnissen der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung gefragt, die als Grundlage für die weitere Diskussion dienen könnte, sowie danach, wie viel Zeit für die Verbändebeteiligung eingeplant ist, um eine umfassende und ausgewogene Gesetzesvorlage zu gewährleisten.

Sonstiges

In der Kategorie "Sonstiges" werden zahlreiche Fragen zu verschiedenen Themen rund um die Umsetzung der Reformen im Bereich des SGB VIII und der Eingliederungshilfe behandelt. Die Fragen decken ein breites Spektrum an Aspekten ab, darunter rechtliche, organisatorische, finanzielle und praxisbezogene Fragen, die alle auf die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe abzielen.

Inklusion und Sozialraumorientierung: Eine der zentralen Fragen betrifft die Ausrichtung der Jugendhilfe auf inklusive Lösungen. Es wird diskutiert, wie Angebote der Jugendsozialarbeit inklusiv gestaltet werden sollen und ob die bestehenden Strukturen dafür geeignet sind. Die Notwendigkeit, Schulen und Einrichtungen inklusiv auszustatten, wird ebenfalls angesprochen. Auch die Frage nach der barrierefreien Gestaltung der Infrastruktur im Sozialraum wird thematisiert, wobei es um den Ausbau der Zugänglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen geht.

Hilfeplanung und Bedarfsermittlung: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Hilfeplanung und der Bedarfsermittlung. Es wird gefragt, wie diese Prozesse künftig geregelt und einheitlich gestaltet werden, insbesondere im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen erzieherischen und behinderungsspezifischen Bedarfen. Die Frage nach bundeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumenten wird aufgeworfen, um länderspezifische Unterschiede zu vermeiden und die Effizienz zu steigern.

Antragserfordernisse und Zuständigkeiten: Mehrere Fragen befassen sich mit den Antragserfordernissen im neuen System. Es wird diskutiert, ob bestimmte Leistungen nur auf Antrag gewährt werden und wie der Wegfall des Antragserfordernisses möglicherweise die Partizipation und den Einfluss der Klienten beeinträchtigt. Auch die Frage nach den örtlichen Zuständigkeiten, insbesondere bei der Übergabe von Fällen zwischen dem SGB IX und SGB VIII, steht im Raum.

Kosten und Finanzierung: Ein zentrales Thema ist die Frage, wie die Finanzierung der Reformen und der neuen Aufgaben gesichert wird. Dies betrifft sowohl die Kostenheranziehung der Eltern als auch die Frage, wie die Kommunen die Mehrkosten, die durch die Erweiterung der Leistungsansprüche entstehen, bewältigen sollen. Die Frage nach der Refinanzierung und den Auswirkungen auf kommunale Haushalte wird ebenfalls häufig gestellt.

Koordination und Zusammenarbeit: Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, wie die Koordination zwischen den verschiedenen Leistungsträgern sichergestellt wird. Es wird gefragt, wie der ganzheitliche Hilfeansatz umgesetzt wird und wie sichergestellt wird, dass alle beteiligten Akteure – von den Jugendämtern über die Krankenkassen bis hin zu den Schulen – effektiv zusammenarbeiten, um den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

Familien und Eltern: Viele Fragen betreffen die Rolle der Eltern und Familien im neuen System. Es wird diskutiert, wie die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie selbst behindert sind, und ob die Eltern durch neue Regelungen stärker belastet werden. Auch die Frage, wie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern im Kontext der Geeignetheit von Leistungen umgesetzt wird, steht im Raum.

Rechtliche Aspekte: Schließlich gibt es auch rechtliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Definition von Begriffen wie "Inklusion" und die Festlegung von Standards für die Jugendhilfe. Es wird gefragt, welche konkreten gesetzlichen Vorgaben es geben wird, um sicherzustellen, dass die Reformen erfolgreich umgesetzt werden und die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen – berücksichtigt werden.

Zusammenfassend zeigt die Kategorie „Sonstiges“, dass viele verschiedene Aspekte der Reformen noch unklar sind und eine weitere Klärung bedürfen, um sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen sowohl auf rechtlicher als auch auf praktischer Ebene erfolgreich umgesetzt werden können.